

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 1 (1825)

Heft: 2

Erratum: Nachtrag zu den Steuern und Vermächtnissen in Nro. 1. dieses Blattes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von den Pflichten des Richters, die er nach Anleitung des Textes darin bestehen läßt, daß der Richter seine Brüder verhöre, daß er recht richte zwischen Jedermann, daß er recht richte zwischen seinem Bruder und dem Fremdling, daß er keine Person ansehe, auch, wie hinzugefügt wird, sich selber, seinen eigenen Sohn und seinen Bruder nicht, und daß er endlich den Kleinen höre wie den Großen, und vor Niemandes Person sich scheue. Dieses Alles belegt der Herr Verfasser mit hinlänglichen Beispielen von jüdischen, arabischen, persischen, griechischen, römischen und appenzellischen Regenten. Der zweite Theil legt die Gründe dar, die den Richter zu gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten erwecken sollen, und solcher werden vier aufgezählt: 1) weil das Richteramt Gottes sey; 2) der Gedanke an Gottes Gegenwart; 3) der Gedanke an den Tod, und 4) weil auf den Tod das Gericht folge. Der Schluß besteht aus einem Wunsche an den regierenden Landesvater und aus einer Ermahnung an das Volk.

Nachtrag zu den Steuern und Vermächtnissen in Nro. 1. dieses Blattes.

Gais. Vermächtnisse. An die Armen 225 fl. 24 fr.; an die Freischule 10 fl. 48 fr.; im Ganzen also 236 fl. 12 fr. Armensteuern. Es sind hier weder Sonntags- noch Monatssteuern. Die Bettags- und Neujahrssteuern betragen zusammen 214 fl. 8 fr.

Grub. Aus einem den 13. Februar in der Kirche verlesenen Edikte der Herren Vorsteher geht hervor, daß die Ausgaben für die Armen im Jahr 1824 um 179 fl. 58 fr. größer waren, als die Einnahmen. Dieses Defizit wird nun durch eine Auflage gedeckt, die mit der Landessteuer zusammen 18 fr. auf's Hundert beträgt.
